



EINGEGANGEN

09. Juli 2021

.....

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

EINGEGANGEN

09. Juli

.....

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

4.

5.

6.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan Sürig,
Außer der Schleifmühle 54,
28203 Bremen,
- S-295/19 auf/ S - ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
Amt für Migration
-Rechtsabteilung-,
Hammer Straße 30-34,
22041 Hamburg,

- [REDACTED] - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 7. Juli 2021 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Rubbert,
den Richter am Verwaltungsgericht Scheffler,
die Richterin Löw

beschlossen:

Soweit die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den weiteren Aufenthalt der Antragsteller vorläufig bis zum 7. Dezember 2021 zu dulden.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin nach einem Streitwert von 7.500 €.

Den Antragstellern wird für die erste Instanz Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlungsverpflichtung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig bewilligt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Entscheidungen über die Teileinstellung des Verfahrens sowie über die Kosten hinsichtlich des übereinstimmend für erledigten erklärten Teils des Rechtsstreits sind unanfechtbar. (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberver-

waltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 der VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Soweit der Antrag auf Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** abgelehnt worden ist, steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Sicherung ihres weiteren Aufenthaltes.

Die Antragsteller sind serbische Staatsangehörige und gehören zur Volksgruppe der Roma. Die am [REDACTED] 1988 geborene Antragstellerin zu 5) und der am [REDACTED] 1986 geborene Antragsteller zu 6) sind verheiratet. Aus der Ehe sind die am [REDACTED] 2008, am 3. [REDACTED] 2011, am [REDACTED] 2016 und am [REDACTED] 2018 geborenen Antragsteller zu 1) bis 4)

hervorgegangen, von denen die Antragsteller zu 3) und 4) im Bundesgebiet geboren wurden.

Die Antragstellerin zu 1) reiste erstmals im November 2010 zusammen mit ihren Eltern ins Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, der mit bestandskräftigem Bescheid vom 17. Februar 2011 abgelehnt wurde.

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt reiste die Familie aus Deutschland und lebte zwischenzeitlich für mehrere Jahre wieder in Serbien.

Im Januar 2016 reisten die Antragsteller zu 1), 2), 5) und 6) erneut ins Bundesgebiet ein und stellten einen Asylfolgeantrag, in dem sie sich auf die schlechte wirtschaftliche und rechtliche Situation der Roma in Serbien und eine Erkrankung des Antragstellers zu 2) beriefen. Der Antrag wurde abgelehnt, eine dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos (15 A 2231/16).

Mit fachärztlichem Attest vom 7. Dezember 2018 wurde bei der Antragstellerin zu 1) eine Anpassungsstörung, eine akut latent suizidale Dekompensation nach Zuspitzung der elterlichen Belastung und der dringende Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung nach multiplen belastenden Ereignissen diagnostiziert. Die Antragstellerin zu 1) sei in ihrer Entwicklung durch das Parentifizierungssyndrom, aber auch durch die Stress-Erkrankung im Gefolge der wiederholt erlebten Übergriffe im Heimatland erheblich gefährdet. Weder im schulischen noch im psychosozialen Kontext der Gleichaltrigen erreiche sie ein altersangemessenes Funktionsniveau.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 30. April 2019 stellte die Antragstellerin zu 1) unter Einreichung mehrerer Atteste einen weiteren Asylfolgeantrag, der mit Bescheid vom 27. Mai 2019 als unzulässig abgelehnt wurde. Ein Eilverfahren blieb erfolglos (15 AE 4496/19), das Klageverfahren ist noch anhängig (15 A 2925/19).

Ausweislich eines fachärztlichen Kurzbefundes vom 27. August 2019 ist die Antragstellerin zu 1) dringend multimodal behandlungsbedürftig. Eine ambulante Behandlung habe sie bisher nicht ausreichend stabilisieren können. Einer Rehabilitation stehe sowohl die Herzerkrankung ihres Vaters als auch die akute Abschiebungsbedrohung entgegen. Die Antragstellerin zu 1) befürchte eine Verschlechterung des Zustandes ihres Vaters im Falle einer

Abschiebung, was für sie den Verlust der Existenzsicherung und eine erneute Exposition gegenüber dem Traumakontext im Heimatland bedeuten würde.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 29. November 2019 beantragten die Antragsteller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Antragstellerin zu 1) und der Antragsteller zu 6) seien dauerhaft nicht reisefähig. Die Antragstellerin zu 1) leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung und sei suizidgefährdet. Ihr Vater sei herzkrank.

Aus einem fachärztlichen Attest vom 19. Januar 2020 geht unter anderem hervor, dass die Antragstellerin zu 1) maßgeblich unter der Angst leide, ihre Familie werde nachts von der Polizei abgeholt und nach Serbien abgeschoben. Die Parentifizierung der Antragstellerin zu 1) sei chronifiziert und ausgeprägt.

Laut ärztlichem Attest vom [REDACTED] 2020 drohe bei der Antragstellerin zu 1) bei einer erzwungenen Rückführung ein möglicher Kontrollverlust. Die größte Gefahr bestehe in einer in einem Suizid endenden Impulshandlung bei einer impuls Kontrollgestörten und dann auch autoaggressiv agierenden Patientin, die schon bei vorgestellter Exposition einer Abschiebung ein ausgeprägtes Bild einer dissoziativen Dekompensation zeige. Aus ärztlicher Sicht sei die Antragstellerin zu 1) nicht reisetauglich.

Mit ärztlichem Attest vom 15. Mai 2020 wurden die Ausführungen des Attests vom 9. April 2020 vollständig wiederholt.

Nachdem die Antragstellerin zu 1) zu mehreren Untersuchungsterminen zur Flugreisetauglichkeitsuntersuchung nicht erschienen war, erstellte Frau [REDACTED], Fachärztin für Allgemeinmedizin, Geriatrie, Palliativmedizin und Reisemedizin, am [REDACTED] 2020 ein Gutachten nach Aktenlage. In dem Gutachten kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin zu 1) an einer Anpassungsstörung, einer Impulskontrollstörung, Autoaggression und suizidalen Tendenzen leide und der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung bestehe. Sie sei psychisch erkrankt und bedürfe einer kinderpsychiatrischen und kinderpsychologischen Betreuung, die auch in Serbien erfolgen könne. Wegen der suizidalen Tendenzen und der Impulsdurchbrüche solle die Flugreise in ärztlicher Begleitung und in Begleitung eines Elternteils erfolgen.

Mit Bescheid vom 10. September 2020 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Der Antragsteller zu 6) sei nach seiner Untersuchung am

17. Dezember 2019 für flugreisetauglich befunden worden. Die Antragstellerin zu 1) sei am 18. August 2020 untersucht und in ärztlicher Begleitung für flugreisetauglich befunden worden. Damit lägen weder rechtliche noch tatsächliche Abschiebungshindernisse für die Antragsteller vor, insbesondere keine inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse in Form von Reiseunfähigkeit. Auch aus sonstigen Gründen sei den Antragstellern keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18. September 2020 legten die Antragsteller Widerspruch ein, den sie bisher nicht weiter begründeten.

Am 8. März 2021 haben die Antragsteller das Gericht um einstweiligen Rechtsschutz er- sucht. Die Antragstellerin zu 1) sei psychisch krank und reiseunfähig, wie sich aus mehreren Attesten über ihre kinderpsychiatrische Behandlung ergebe. Dennoch seien lediglich Dul- dungen mit der Nebenbestimmung „Erlischt mit Flugtermin“ erteilt worden. Gegen diese Nebenbestimmung sei ebenfalls Widerspruch eingelegt worden. Dieser Widerspruch habe aufschiebende Wirkung und die Antragsteller hätten ein Rechtsschutzinteresse an der be- antragten Feststellung. Die von der Antragsgegnerin mit der Begutachtung der Antragstel- lerin zu 1) beauftragte Frau ■■■■■ sei Fachärztin für Allgemeinmedizin und habe sich ge- weigert, Fragen des Prozessbevollmächtigten zu ihrer ärztlichen Qualifikation zu beantwor- ten. Frau Gaede habe die Antragstellerin zu 1) nie persönlich gesehen. Die Standards ärzt- licher Untersuchungen von psychischen Erkrankungen nach der Leitlinie zur Begutachtung psychischer und psychosomatischer Störungen setzten als unausgesprochenen Mindest- standard voraus, dass der Gutachter mit der zu begutachtenden Person persönlich spre- che. Ferner müsse der Gutachter nach weiteren Leitlinien über die notwendige medizini- sche und sozialmedizinische Fach- und Sachkompetenz verfügen. Das von Frau ■■■■■ erstellte Gutachten genüge diesen Begutachtungsstandards nicht und sei nicht verwertbar. Vielmehr sei von der Reiseunfähigkeit der Antragstellerin zu 1) auszugehen. Es liege auch ein Anordnungsgrund vor, da mit der jederzeitigen Abschiebung gerechnet werden müsse. Den zunächst gestellten Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs festzuste- llen, haben die Antragsteller für erledigt erklärt, nachdem die Antragsgegnerin die in der Duldung enthaltene Nebenbestimmung „Erlischt mit Flugtermin“ mit Bescheid vom 16. März 2021 aufgehoben hat. Die Antragsgegnerin hat sich der Erledigungserklärung angeschlos- sen.

Die Antragsteller beantragen nunmehr noch,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung die Abschiebung der Antragsteller zu untersagen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung macht die Antragsgegnerin im Wesentlichen geltend: Es fehle den Antragstellern schon an einem Anordnungsgrund, da ein konkreter Abschiebungstermin noch nicht feststehe. Auch bestehe kein Anordnungsanspruch. Die die Antragsteller betreffenden ablehnenden Asylentscheidungen seien vollziehbar. Auch sei ihr Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Bescheid vom 10. September 2020 abgelehnt worden. Der dagegen eingelegte Widerspruch habe keine aufschiebende Wirkung und auch keine Erfolgsaussichten. Die Antragsteller seien schon seit langer Zeit vollziehbar ausreisepflichtig. Ihnen sei zuletzt im Februar 2021 Gelegenheit gegeben worden, Passersatzpapiere für die Kinder zu beschaffen. Der Erteilung eines Aufenthaltstitels stehe im Falle der Antragsteller zu 1), 3) und 6) bereits das durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgesetzte Einreise- und Aufenthaltsverbot von 10 Monaten ab Ausreise entgegen, wonach ihnen selbst im Falle eines Anspruchs nach dem AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden dürfe. Zudem lägen auch keine rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernisse vor. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bestünden nach den bisherigen Asylentscheidungen, an welche die Antragsgegnerin gebunden sei, nicht. Die Antragsteller seien auch reisefähig. Für den Antragsteller zu 6) ergebe sich seine uneingeschränkte Reisetauglichkeit aus der ärztlichen Bescheinigung vom [REDACTED] 2019. Für die Antragstellerin zu 1) liege eine ärztliche Stellungnahme vom [REDACTED] 2020 vor, wonach sie psychisch erkrankt sei, eine erforderliche kinderpsychiatrische Behandlung aber auch im Heimatland erfolgen könne. Eine Flugreisetauglichkeit sei in Begleitung eines Arztes und eines Elternteils gegeben. Die ärztliche Stellungnahme von Frau [REDACTED] habe nur deshalb nach Aktenlage erfolgen müssen, weil die Antragstellerin zu 1) zuvor nicht daran mitgewirkt habe und zu den angesetzten Untersuchungsterminen nicht erschienen sei. Auch nach Ansicht des Hamburgischen Obergerichtes sei es nicht zu beanstanden, dass (zunächst) eine Allgemeinmedizinerin über die Reisetauglichkeit der Antragstellerin zu 1) entscheide. Falls sich bis zu einer konkreten Abschiebung der Antragsteller eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes ergebe, werde die Antragsgegnerin ggf. kurzfristig eine neue ärztliche Begutachtung hinsichtlich der Flugreisetauglichkeit veranlassen.

Nach Angaben der Antragsteller versuchte die Antragsgegnerin am 29. bzw. 30. ~~April~~^{Juni} 2021 erfolglos, die gerade nicht in Hamburg aufhältige Familie zum Zweck der Abschiebung aus ihrer Unterkunft abzuholen.

II.

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässige Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, der durch die einstweilige Anordnung gesichert werden soll, und eines Anordnungsgrundes, d.h. die drohende Vereitelung oder Erschwerung dieses Anspruchs. Beide Voraussetzungen sind hier gegeben.

1. Ein Anordnungsgrund liegt vor, selbst wenn die Antragsgegnerin noch keinen Vollzugsauftrag erteilt hätte und ein (erneuter) konkreter Abschiebetermin noch nicht feststeht. Da der Termin der Abschiebung einem Ausländer nach Ablauf der Ausreisefrist nach § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG nicht (mehr) angekündigt werden darf, ist es den Antragstellern nicht zuzumuten, die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Widerspruchsverfahren abzuwarten und währenddessen jederzeit mit einer drohenden Rückführung rechnen zu müssen. Insoweit besteht ein grundsätzliches Rechtsschutzbedürfnis, die weitere Situation rechtzeitig gerichtlich klären zu lassen.

2. Nach der im Eilverfahren möglichen summarischen Prüfung ist auch ein Anordnungsanspruch gegeben.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass sie einen Anspruch auf vorübergehende Duldung haben. Die psychische Erkrankung der Antragstellerin zu 1) dürfte ihrer Abschiebung derzeit entgegenstehen, weil es nach summarischer Prüfung derzeit als hinreichend wahrscheinlich erscheint, dass ihre Abschiebung aus den von ihr glaubhaft gemachten gesundheitlichen Gründen aufgrund von Reiseunfähigkeit zumindest vorübergehend rechtlich unmöglich ist (a.). Die Abschiebung der übrigen Antragsteller dürfte deshalb mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG vorläufig rechtlich unmöglich sein (b.).

a) Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist unter anderem dann gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung selbst wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange der Ausländer ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn). Eine konkrete, ernstliche Suizidgefährdung mit Krankheitswert kann dabei unter dem Gesichtspunkt der Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn zu einem solchen Abschiebungshindernis führen. Auch im Fall einer nicht völlig auszuschließenden Suizidgefahr liegt jedoch nicht zwangsläufig ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis vor, wenn die Abschiebung von der Ausländerbehörde so gestaltet wird, dass der Suizidgefahr wirksam begegnet werden kann (vgl. *BayVGH, Beschluss vom 5.7.2017, 19 CE 17.657, juris 29*; *VG Schleswig, Beschluss vom 9.1.2019, 1 B 137/18, juris Rn. 15*). Eine Abschiebung hat jedoch vorerst zu unterbleiben, wenn sich durch den Abschiebevorgang – und nicht erst wesentlich durch die Konfrontation des Betroffenen mit den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat – die psychische Erkrankung (wieder) erheblich verschlimmert, eine latent bestehende Suizidalität akut wird und deshalb die Gefahr besteht, dass der Ausländer unmittelbar vor oder nach der Abschiebung sich selbst tötet, ohne dass dies durch ärztliche Hilfen oder in sonstiger Weise erfolgreich verhindert werden kann. Das dabei in den Blick zu nehmende Geschehen beginnt regelmäßig bereits mit der Mitteilung einer beabsichtigten Abschiebung gegenüber dem Ausländer. Besondere Bedeutung kommt sodann denjenigen Verfahrensabschnitten zu, in denen der Ausländer dem tatsächlichen Zugriff und damit auch der Obhut staatlicher deutscher Stellen unterliegt. Hierzu gehören das Aufsuchen und Abholen in der Wohnung, das Verbringen zum Abschiebeort sowie eine etwaige Abschiebungshaft ebenso wie der Zeitraum nach Ankunft am Zielort bis zur Übergabe des Ausländers an die Behörden des Zielstaats. In dem genannten Zeitraum haben die zuständigen deutschen Behörden von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten. Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung mittels einer Duldung oder aber

durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren (*BVerfG, Beschl. v. 17.9.2014, 2 BvR 939/14, juris Rn. 13 mit Verweis auf VGH BaWü, Beschluss. vom 6.2.2008, 11 S 2439/07, InfAuslR 2008, 213*). Gegebenenfalls sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine erhebliche Gesundheitsgefährdung praktisch ausschließen. Dazu zählen vor allem eine angemessene ärztliche Begleitung vom Wohnort bis zum Flugzeug und während des Fluges sowie die Gewährleistung unmittelbar nachfolgender ärztlicher Anschlussbetreuung im Heimatland. Diesen Maßnahmen voranzustellen ist eine hinreichend fundierte fachärztliche Diagnose des psychiatrischen Leidens, weil ohne eine solche regelmäßig nicht zuverlässig bestimmt werden kann, welche Vorkehrungen im Rahmen der Abschiebung zum Schutz des Erkrankten im Einzelnen erforderlich sind (*vgl. zum Vorstehenden VG Hamburg, Beschluss vom 29.6.2017, 15 E 3263/17, n.v.; OVG Hamburg, Beschluss vom 13.1.2015, 1 Bs 211/14, juris Rn. 15 f. m.w.N.*).

An einer solchen hinreichend fundierten ärztlichen Diagnose und der anschließenden Bestimmung der gegebenenfalls im Rahmen der Abschiebung zu treffenden Vorkehrungen zur Vermeidung erheblicher Gesundheits- oder Suizidgefahren fehlt es hier, obwohl dazu auf Grundlage der betreffend die Antragstellerin zu 1) vorgelegten fachärztlichen Gutachten Veranlassung bestanden hätte. Den Gutachten lässt sich entnehmen, dass die Antragstellerin an schwerwiegenden psychischen Erkrankungen leidet, die sich durch eine Abschiebung wesentlich und möglicherweise unumkehrbar verschlimmern bzw. in einen Spontansuizid münden könnten. Die Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Frau Dr. [REDACTED] diagnostiziert bei der Antragstellerin zu 1) in ihrem Attest vom [REDACTED] 2020 eine posttraumatische Belastungsstörung mit Entwicklungsstillstand und im Vordergrund stehender Depressivität sowie Ein- und Durchschlafstörungen (*Bl. 241 der Sachakte der Ast.in zu 1.*). Die Antragstellerin zu 1) sei akut behandlungsbedürftig und aus Sicht der Ärztin nicht reisefähig. Laut weiterem Attest von Frau [REDACTED] vom [REDACTED] 2020 bestehe bei einer Abschiebung die größte Gefahr in einer in einem Suizid endenden Impulshandlung bei der impulskontrollgestörten und autoaggressiv agierenden Antragstellerin zu 1), die schon bei der bloßen Vorstellung einer Abschiebung ein ausgeprägtes Bild einer dissoziativen Dekompensation zeige. Diese Atteste beruhen auf einer hinreichend fundierten Grundlage und genügen den Anforderungen des § 60a

Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG zur Widerlegung der gesetzlich vermuteten Reisefähigkeit in § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG.

Die Antragstellerin ist hier von der Fachärztin für Allgemeinmedizin, Geriatrie, Palliativmedizin und Reisemedizin Frau [REDACTED] lediglich nach Aktenlage und in ärztlicher Begleitung für flugreisetauglich befunden worden, da bei ihr suizidale Tendenzen bestünden. Zwar kann Frau [REDACTED] ihre gutachterliche Stellungnahme allein nach Aktenlage nicht vorgeworfen werden, da die sich Antragstellerin zuvor mehreren ärztlichen Untersuchungsterminen verweigert und diese nicht wahrgenommen hat. Es ist auch grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn sich die Antragsgegnerin zunächst darauf beschränkt, eine Allgemeinmedizinerin mit der Untersuchung der Flugreisetauglichkeit zu beauftragen, und sich die mit der Untersuchung beauftragte Ärztin bei Bedarf weiteren Sachverstand hinzuholt oder die untersuchte Person für speziellere Untersuchungen an eine Kollegin oder einen Kollegen verweist (*OVG Hamburg, Beschluss vom 23.2.2021, 6 So 102/20, n.v.*).

Die weitere Hinzuziehung eines Facharztes für Psychiatrie ist hier aber unterblieben, obwohl diese sich aufgrund der vorgelegten fachärztlichen Atteste betreffend die psychische Situation der Antragstellerin zu 1) aufgedrängt hätte und die Antragsgegnerin diese Möglichkeit zunächst sogar selbst in Betracht gezogen hat (*vgl. die Vermerke vom 10.3.2020 und 12.3.2020, Bl. 249 und 250 der Sachakte der Ast.in zu 1.*). Die Stellungnahme von Frau [REDACTED] dürfte sich nämlich nur auf die Reisefähigkeit der Antragstellerin zu 1. im engeren Sinne beziehen und nicht auch auf die Reisefähigkeit im weiteren Sinne. Vor dem Hintergrund der bereits vorliegenden fachärztlichen Stellungnahmen müsste zudem auch eine gegenteilige ärztliche Bescheinigung der Reisefähigkeit der Antragstellerin zu 1. entsprechend substantiiert auf den Diagnosen eines Facharztes für Psychiatrie beruhen. Hierfür besitzt Frau [REDACTED] nicht die erforderliche Qualifikation.

Es fehlt damit an einer umfassenden fachpsychiatrischen Begutachtung der Antragstellerin zu 1), aus der sich ergeben würde, ob diese überhaupt ohne eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes abgeschoben werden kann und welche Vorkehrungen insofern gegebenenfalls erforderlich sind. Die Antragsgegnerin wird deshalb vor weiteren Rückführungsmaßnahmen zunächst eine solche Untersuchung der Antragstellerin zu 1) durch einen geeigneten Facharzt nachzuholen und auf Grundlage von deren Ergebnis die

Möglichkeiten und Modalitäten einer Rückführung neu zu beurteilen haben. Der Antragstellerin zu 1) ist dabei anzuraten, den noch zu bestimmenden Untersuchungstermin persönlich wahrzunehmen, damit ein belastbares Untersuchungsergebnis erzielt werden kann und nicht erneut ein Gutachten nach Aktenlage erfolgen muss, welches jedenfalls bei erneuter Verweigerung der Teilnahme an den Terminen eine zulässige Alternative darstellen dürfte.

b) Die Abschiebung der Antragsteller zu 2) bis 6) ist gem. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ebenfalls auszusetzen. Für sie sind zwar keine eigenen Gründe geltend gemacht worden, die der Abschiebung entgegenstehen könnten. Insbesondere ist eine behauptete Reiseunfähigkeit des Antragstellers zu 6) aufgrund seiner bereits im Februar 2019 erfolgten erfolgreichen Herzoperation nicht ersichtlich, da eine koronare Herzerkrankung laut ärztlichem Bericht vom 8. April 2019 nunmehr ausgeschlossen werden kann und die gesundheitlichen Ziele mit der Operation größtenteils erreicht wurden (*vgl. den Bericht auf Bl. 303 ff. der Sachakte des Antragstellers zu 6)*). Ein Anordnungsanspruch ergibt sich allerdings aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK, da eine Rückführung der übrigen Antragsteller rechtlich unmöglich sein dürfte, solange die minderjährige und auf die Betreuung durch ihre Eltern angewiesene Antragstellerin zu 1) in Deutschland bleiben darf.

3. Die Befristung der einstweiligen Anordnung auf fünf Monate stellt einen notwendigen Zeitraum dar, um der Antragsgegnerin eine fundierte fachpsychiatrische Untersuchung der Antragstellerin zu 1) zu ermöglichen und um zu ermitteln, ob und ggf. welche Maßnahmen einer möglicherweise fortbestehenden Gefahr einer Selbsttötung im Abschiebungsfall wirksam begegnen könnten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 und § 161 Abs. 2 VwGO. Der Umstand, dass die einstweilige Anordnung zugunsten der Antragsteller zeitlich befristet ergangen ist, fällt vor dem Hintergrund, dass die Antragsteller materiell mit ihrem Antrag die Sicherung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie Schutz vor der zeitnah geplanten Abschiebung begehren, hinsichtlich der Kostenentscheidung nicht ins Gewicht, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hat das Gericht über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens nach billigem

Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Hier entspricht es billigem Ermessen, der Antragsgegnerin auch insoweit die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da sie die den Duldungen beigefügte auflösende Bedingung „erlischt mit Flugtermin“ aufgehoben und damit dem Begehren der Antragsteller freiwillig abgeholfen hat.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. In Anlehnung an die Empfehlungen der Nummern 8.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird hier pro Antragsteller der hälftige Auffangstreitwert in Ansatz gebracht. Der auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Nebenbestimmung gerichtete Antrag fällt neben dem Antrag auf einstweilige Anordnung nicht streitwerterhöhend ins Gewicht.

Dr. Rubbert

Scheffler

Löw



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 09.07.2021

Köhler
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-
stelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

